



SATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie des § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 12 S. 243 – 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 Nr. 22 S. 534)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 76), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.12.2025 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Elmshorn betreibt zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§ 162 LVwG) oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen (§§ 7 und 8 AuslAufnVO) Unterkünfte und erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten für deren Nutzung Benutzungsgebühren.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

(3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Elmshorn befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.

(3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.

(4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn

- der Grund für die Einweisung entfällt,
- eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch die Stadt Elmshorn für erforderlich gehalten wird,
- die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung),
- die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,



- die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht,
- die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist,
- die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann die Stadt Elmshorn nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(9) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Elmshorn aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten der Stadt Elmshorn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Elmshorn bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Haus- und Benutzungsordnung.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der zugewiesenen Wohnräume bemessen und per Bescheid festgesetzt.

(2) Sie beträgt 600 EUR monatlich pro Raum. Erfolgt die Benutzung eines Raumes durch mehrere Personen, wird die Gebühr in gleicher Höhe auf die Personen aufgeteilt.

(3) Abweichend von Abs. 2 S. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für die „Kurt-Wagener-Str. 15“ 600 EUR monatlich pro Raum. Hinzu kommt eine Gebühr in Höhe von 400 EUR für die Gefahren- und Brandmeldestellen sowie Reinigungsleistungen.

Die Benutzungsgebühr für die „Agnes-Karll-Allee 15b“ beträgt 1.180 EUR monatlich pro Raum. Hinzu kommt die Gebühr für das Unterkunftsmanagement, die Gefahren- und Brandmeldestelle sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen in Höhe von 520 EUR monatlich für die „Agnes-Karll-Allee 15b“. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.



(4) Bei den angegebenen Benutzungsgebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sollten einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die Nettobeträge um die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(6) Die Benutzungsgebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung (einschließlich Strom und Heizung) sowie die Kosten für die Unterhaltung der Unterkünfte. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit Bettwäsche und eine dem Nutzungszweck entsprechende Möblierung enthalten. Für die Unterkunft „Agnes-Karll-Allee 15b“ fließen auch die Kosten für die Gefahren- und Brandmeldestelle und für den Reinigungsdienst sowie für den Internetanschluss mit in die Benutzungsgebühr ein. Für die Unterkunft „Kurt-Wagener-Str. 15“ fließen die Kosten für den Sicherheits- und Reinigungsdienst sowie für den Internetanschluss mit in die Benutzungsgebühr ein.

(7) Bei der Unterbringung in Wohnungen, die im Rahmen einer Beschlagnahme in Anspruch genommen wurden (z. B. bei Wiedereinweisung), wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

(8) Sollte es im Ausnahmefall zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterbringung temporär notwendig sein, dass die Unterbringung in anderen Objekten als den regulären Unterkünften erfolgen muss (z. B. Hotel, Pension, Schulgebäude, Sporthalle), dann sind alle in Zusammenhang mit dieser Unterbringung zwingend notwendigen Aufwendungen (insbesondere zentrale Verpflegung) Bestandteil der Benutzungsgebühren. Die kostendeckenden Benutzungsgebühren werden in diesem Fall objektbezogen ermittelt. § 4 Abs. 1, 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind die volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner einer Unterkunft verpflichtet.

(2) Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.

(2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Elmshorn erfolgen. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 7

Haftung

(1) Es wird keine Haftung für das in die Unterkunft mitgeführte Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer übernommen.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer entstehen, haftet die Stadt Elmshorn nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.



§ 8
Datenverarbeitung

Zur Verwaltung und Betreuung von Personen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Soziales – zulässig:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Herkunft,
- d) Haushaltsgröße,
- e) Familienzugehörigkeit,
- f) Anschrift und
- g) ggf. Betreuung der unterzubringenden Personen sowie
- h) Kontaktdaten der Vermietenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vom 13.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2025

gez.

Hatje
Oberbürgermeister